

for base

57. Jahrgang

[illegible]

An die Gemeindebehörden des Kreises.

Betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung vom 16. 11. 1915 beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer usw.

(Kreisblattbekanntmachung vom 22. 12. 15 — Nr. 11 602 — Kreisblatt Nr. 304).

Abj. a: 1, 2, 3 und e der Nachtragsanweisung des kgl. Kriegsministeriums vom 24. 2. 1916, Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A. 4. Ang. ist aufgehoben worden.

Die erwähnte Anweisung ist den Gemeindebehörden i. Zt. in besonderem Abdruck ohne Anschreiben zugegangen.

Die Gemeindebehörden, als die mit der Durchführung der Verordnung i. Zt. beauftragten Behörden, sind nunmehr verpflichtet, auf Grund der vorhandenen Meldungen sämtliche noch nicht abgelieferten, unter die Bekanntmachungen des stellv. Gen.-Kdos. in Frankfurt a. M. bzw. der Kommandantur in Coblenz vom 6. 12. 15 (Amtl. Kreisblatt Nr. 287, bzw. 289) fallenden Kupfer- pp. Gegenstände, einzuziehen, soweit deren Befreiung nicht auf Grund des von einem anerkannten Sachverständigen erteilten Gutachtens wegen Vorliegens eines kunstgewerblichen oder geschichtlichen Wertes gemäß § 4 der vorgenannten Bekanntmachungen erfolgt ist.

Die Gemeindebehörden haben demnach unter jünge- mäßiger Anwendung der §§ 5 und 6 der erwähnten Bekannt- machungen den Besitzern derartiger noch nicht abgelieferter beschlagnahmten Kupfer- pp. Gegenstände eine neue An- ordnung auf Eigentumsübertragung nach einem vorge- schriebenen neuen Formular, das in der benötigten Menge bei mir anzufordern ist, zuzustellen.

Kommen die Betroffenen der Verpflichtung zur Ablie- ferung nicht nach, so sind die in Betracht kommenden Gegen- stände im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens ge- mäß § 8 der genannten Bekanntmachungen einzuziehen.

Von dieser neuen Einziehung können folgende Gegen- stände ausgenommen werden:

1. Ein Drittel der unter Klasse B Ziffer 2 des § 2 der Bekanntmachungen stehenden, bereits früher freigege- benen Gegenstände, jedoch nur in äußerst dringenden Fällen, etwa bei Schwierigkeiten in der Ersatzbeschaf- fung.
2. Ein Brennkessel für jede Gemeinde, unter der Be- dingung, daß derselbe anderen Mitbürgern des be- treffenden Gemeindebezirks zum Brennen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
In Betracht kommen hier nur Hausbrennerien, die dazu dienen, für den eignen Hausbedarf Trinkbrannt- wein herzustellen;
3. solche in Hochmaschinen und Herden eingebauten Warm- wasserschiffe, -blasen, -behälter, -schlangen u. dgl., welche nur durch Abreißen des ganzen Ofens ausgebaut werden können¹⁾;
4. solche von der neuen Einziehung betroffenen Gegen- stände, für die auf Antrag der Betroffenen ein kunst- geschichtlicher oder kunstgewerblicher Wert durch die von der Landeszentralbehörde bestimmten Sachverständigen festgestellt wird;
5. solche Gegenstände, deren Besitzer sich im Felder befinden, soweit die beschlagnahmten Gegenstände entweder in Kisten verpackt auf Möbelspeichern usw. untergebracht sind oder die Wohnung verschlossen und den beauftrag- ten Behörden nicht zugänglich ist.

¹⁾ Die beauftragten Behörden haben sich durch geeignete Sachverständige von dem schwierigen Ausbau dieser Gegen- stände zu überzeugen. Die für den Ausbau notwendige Ent- fernung geringer Teile oder das einfache Herausheben kann nicht als Grund für eine Befreiung angesehen werden.

Über sämtliche hiernach ausgesprochenen Befreiungen ist eine Bescheinigung nach dem vorgeschriebenen Formular, welches ebenfalls bei mir anzufordern ist, auszustellen.

Für die Bezahlung an die Betroffenen und die Abrech- nung mit der diesf. Stelle gelten die seitherigen Bestim- mungen.

Die Gemeindebehörden haben durch vort- s- übliche Bekanntmachung darauf hinzuwei- sen, daß bis zum 15. Juni d. Js. die bisher nicht abgelieferten oder verschwiegenen Ge- genstände abgeliefert werden können, und daß nach Ablauf dieser Frist Nachprüfungen stattfinden werden, ob nunmehr sämtliche beschlag- nahmten Gegenstände aus Kupfer pp. bis auf die bereits früher wegen ihres anerkannten kunstgewerblichen bzw. -ge- schichtlichen Wertes befreiten Stücke und die vorstehend unter 1—5 genannten Ausnahmen, abgeliefert worden bzw. ob die Betroffenen im Besitz von Bescheinigungen über erfolgte Freigaben sind.

Bis zum 21. Juni d. Js. pünktlich ist mir unter Benutzung des seither für Sammelberichte verwendeten For- mulars, das ebenfalls bei mir anzufordern ist, über das Ergebnis der Ablieferung auf Grund dieser Verfügung zu berichten. Eventuell ist Fehlanzeige zu er- statten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Biehhandelsverband **für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Bekanntmachung **betreffend Viehausfuhr aus dem Regierungs-** **bezirk Wiesbaden.**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Vieh- handelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 23. Oktober 1916 wird folgendes bestimmt:

I.

Die Ausfuhr von Vieh, das den Satzungen des Vieh- handelsverbandes unterliegt (Küder, Kälber, Schafe, Schweine), aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden ist ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes des Viehhandels- verbandes verboten. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Ferkel und Säuerischweine unter 30 kg.

II.

Die Genehmigung wird in der Regel nur für Zucht- und Nutzvieh, sowie für zur Zucht bestimmtes Magervieh erteilt, wenn eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Be- stimmungsortes darüber beigebracht wird, daß die Tiere in der Wirtschaft des Erwerbers zu Zucht- oder Nutzzwecken Verwendung finden sollen und diese Nutzung vom Kommu- nalverband überwacht werden wird.

III.

Der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung ist bei dem zu- ständigen Landratsamt (in Stadtkreisen Magistrat) unter Beifügung der zu II. erwähnten Bescheinigung einzureichen. Der Antrag wird sodann von dem Landratsamt (Magistrat) mit einem Vermerk darüber, ob der Genehmigung Bedenken entgegenstehen, dem Vorstand des Viehhandelsverbandes, Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, zur Entscheidung vor- gelegt.

Eine Verladung und ein Transport nach einem außer- halb des Regierungsbezirks Wiesbaden liegenden Bestim- mungsort darf nicht vorgenommen werden, ohne daß die schriftliche Ausfuhrgenehmigung des Vorstandes des Vieh- handelsverbandes beigebracht ist. Daneben bleiben die all- gemeinen Bestimmungen über den Ausweis bei der Beförde- rung auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen durch Ausweiskarte, ortspolizeiliche Bescheinigung) gemäß § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Ja-

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 bezw. § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (M.-G.-Bl. S. 607 ff. und 728 ff.) bestraft. Auch kann auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (M.-G.-Bl. S. 603) die Unterjagung des Handelsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit erfolgen.

Mitglieder des Verbandes haben außerdem zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausweis Karte zu gewärtigen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung betr. Ausfuhrverbot für im Regierungsbezirk Wiesbaden aufgekauft Vieh vom 12. April 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. Main, den 30. März 1917.

Der Vorstand.

J.-Nr. 208 II.

Diez, den 18. April 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Landwirten von vorstehender Bekanntmachung Kenntnis zu geben. Die bei Ihnen eingehenden Anträge auf Ausfuhr genehmigung sind mir mit den erforderlichen Bemerkungen einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisamts. Duderstadt.

M. 3447.

Diez, den 16. April 1917

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Wilhelm Joseph Wagner, geboren am 29. März 1890 zu Diez a. d. L., der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.

Zimmermann.

M. 3449.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Friedrich Anton Holberith, geboren am 7. November 1891 zu Drantenstein, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.

Zimmermann.

M. 3453

Diez, den 16. April 1917

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Karl Friedrich Graf, geboren am 27. Juli 1892 zu Diez, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.

Zimmermann.

M. 3454.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Philipp Peter Mähler, geboren am 24. Dezember 1894 zu Bohl, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.

Zimmermann.

M. 3455.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Wilhelm Müller, geb. am 11. August 1892 zu Burgschwalbach, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 4666.

Diez, den 20. April 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Altdiez, Attenhausen, Kull, Balduinstein, Pecheln, Bergaßau-Scheuern, Viebrich, Birkenbach, Premberg, Burgschwalbach, Charlottenburg, Gramberg, Dautenau, Deggshofen, Dienethal, Dörsdorf, Dornholzhausen, Eijshofen, Flacht, Geilnau, Geisig, Gückingen, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Humberg, Holzappel, Horkhausen, Iselbach, Kaltenholzhausen, Kagenelsbogen, Kemmenau, Kinkelbach, Korbort, Langenscheid, Lauenburg, Vohrheim, Miesberg, Mubershausen, Negbach, Niederneifen, Niedertienbach, Elmerneifen, Bohl, Nedenroth, Roth, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schweighausen, Seelbach, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden, Zimmerried, Bad Ems und Ebertshausen.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 10. d. Mts., J.-Nr. II. 4087, betr. Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein und ermahne Ihre Erledigung bestimmt binnen 3 Tagen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisamts.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Unter Abänderung meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 24. März 1917 — L. 746 — (Kreisblatt Nr. 72) für die Gemeinde Niederbrechen wird hiermit nur noch die Gefährdung über das Gehöft des Bahnarbeiters Martin Stiller in Niederbrechen verhängt.

Der Landrat.**J. B.**

Niederbühl.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst (Verwaltungsabteilung) hat für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgende Richtpreise für Frühgemüse (§ 5 der Normalverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst) festgesetzt.

Richtpreise für Frühgemüse.

Sorten	Preis für das Pfund in Pfennigen
Spargel, unsortiert	50
sortiert I	70
sortiert II und III	50
Suppenspargel	20
Rhabarber	10
Erbsen:	
1.) bis 20. Juni	34
2.) vom 21. Juni ab entweder im Durchschnitt oder getrennt, nämlich a Erbsen (gebrüllte) b Erbsen (gereiferte)	29
Bohnen:	
Grüne (Stangen- und Busch-) Bohnen	28
Wach- und Perlbohnen	34
Puff- (Sauer-) Bohnen	20
Möhren und längliche Karotten:	
bis 30. Juni	18
bis 15. Juli	15
bis 31. Juli	12
bis 15. August	8
bis 31. August	8
bis 15. September	7
bis 30. September	7
Mariruben	7
Karotten (runde, kleine)	
bis 30. Juni	22
bis 15. Juli	20
bis 31. Juli	18
bis 15. August	16
bis 31. August	14
ab 1. September	12
Rohrabi:	
bis 30. Juni	18
bis 31. Juli	15
ab 1. August	12
Frühweißkohl:	
bis 15. Juli	12
bis 31. Juli	10
bis 15. August	18
bis 31. August	6
bis 19. September	4

Diese Richtpreise haben also Gültigkeit bis die zuständigen Preiscommissionen für ihre Wirtschaftsgebiete anderweitige Preise beschließen und diese die Genehmigung der Reichsstelle gefunden haben.

Die Preiscommission wird diese Richtpreise erst setzen, wenn sich der vermutliche Ausfall der Ernte einigermaßen überschauen läßt.

Bei Feststellung der Richtpreise ist von einer normalen Ernte ausgegangen. Bei besonders ungünstigem Ausfall der Ernte kann mit einer Erhöhung dieser Preise durch die Preiscommission und mit Genehmigung der erhöhten Preise durch die Reichsstelle gerechnet werden.

Wiesbaden, den 23. März 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**Der Vorsitzende**

Drooge, Geheimer Regierungsrat.

Wiesbaden, den 3. April 1917.

An das Kgl. Landratsamt des Unterlahnkreises in Diez.

Bekanntmachung.

Die altkatholische Kirchengemeinde Wiesbaden ist zugleich Pfarrgemeinde für die sämtlichen im Regierungsbezirk Wiesbaden lebenden Alt Katholiken mit Ausnahme der Kreise Frankfurt und Höchst.

Nach § 18 des „Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtvorständen. Vom 14. Juli 1905“ sind dem Kirchenstande von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren es für die Besteuerung bedarf, aufzufordern mitzuteilen. Mit Bezug auf diese Bestimmung ersuchen wir das Kgl. Landratsamt ergebenst, die Gemeinden des dortigen Kreises aufzufordern, uns die notwendigen Unterlagen für die Besteuerung unserer Diasporamitglieder zur Verfügung zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Vorstand der altkath. Kirche Wiesbaden:

Mühl.

L. 3116.

Diez, den 18. April 1917.

Vorstehendes teile ich den Gemeindebehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen mit, die erforderlichen Angaben zu machen.

Der Königl. Landrat.**Duberski.**

L. 2917. Bad Homburg v. d. H., den 18. Apr. 1917.

Bekanntmachung.

Die bei dem Zimmermeister Greub in Bad Homburg v. d. H. beschäftigt gewesenen russisch polnischen Arbeiter Franz Kondas, geboren 1889 in Dzibiec und Marja Wojciech, geboren am 5. April 1895 in Dzibiec, sind seit dem 15. d. Mts. von hier verschwunden. Fluchttrichtung unbekannt. Es wird jedoch vermutet, daß beide sich nach Wulkow bei Boos, Kreis Debus begeben wollen, wo eine Schwester des Kondas bedienstet ist.

Kondas besitzt Inlandlegitimationskarte vom 20. Oktober 1916 Nr. 666895, Wojciech vom 20. Oktober 1916 Nr. 666894, ausgestellt von der Polizeibehörde Mysłowitz. Ich ersuche nach beiden Arbeitern zu fahnden und mir im Befretungsfalle telegraphisch Nachricht zu geben.

Der Königl. Landrat.**Anzeigen.****Holzversteigerung. Oberförsterei Rahenelubogen.**

Schubbezirk Oberfischbach. Montag, den 30. April d. J., vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Rahenelubogen. Distr. 4 Hirtensiedlung, 10 Ringmauer, 12 Streithwald, 20 Ulgesgraben, 30 Fischbacher- u. Tot. Fichten: 55 Rm. Scht. u. Rn., 1100 Wellen. Buchen: 375 Rm. Scht. u. Rn., 4800 Wellen. Nadelholz: 68 Rm. Scht. u. Rn. 2575

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Das Gew.